

**Gesuch um Vorbescheid für die Zulassung zur
eidg. Berufsprüfung für Kommunikationsfachfrau/
Kommunikationsfachmann**

Prüfungsjahr:

Der Vorbescheid ergeht mit Blick auf die im Gesuch angegebene Berufsprüfung und unter der Auflage, dass die Berufspraxis gemäss Angabe bis zum Stichtag der Prüfung (Prüfungsbeginn) erbracht wird, soweit die für die Zulassung erforderliche Praxiszeit zum Zeitpunkt des Vorbescheides nicht bereits erfüllt ist.

Eine Anmeldung zur Berufsprüfung hat zu gegebener Zeit separat zu erfolgen. Gesuche um Vorbescheide sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage der reglementarischen Unterlagen in einem einzigen PDF-File an pruefungen@ks-cs.ch zu senden. Die handschriftlichen Unterlagen sowie Unterlagen per Post werden nicht weiterverarbeitet.

Der Vorbescheid wird den Gesuchsstellern/innen in der Regel innert 5 Tagen nach Eingang eröffnet. Der Vorbescheid über die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt CHF 150.– und ist auf das Konto bei der Bank Avera Genossenschaft in Zürich / IBAN CH53 0685 0610 6798 9512 6 «Prüfungskommission der Kommunikation Schweiz», 8004 Zürich einzuzahlen. Der Nachweis über die bezahlte Gebühr ist dem Gesuch beizulegen, ansonsten dieses nicht bearbeitet wird.

Personalien

Name: _____ Vorname: _____
Bürgerort: _____ Geburtsdatum: _____
Strasse, Nr: _____ PLZ, Wohnort: _____
E-Mail: _____ Tel.: _____

Arbeitgeber

Firma: _____
Strasse, Nr: _____ PLZ, Ortschaft: _____
E-Mail: _____ Tel.: _____
Beruf: _____
Tätigkeit: _____

Ausbildung

Erlerner Beruf mit eidg. Fähigkeitsausweis:

Dauer der Berufslehre: _____ Jahre

Besuch einer Handelsmittelschule mit SBFJ anerkanntem Diplom:

Besuch einer Diplom-Mittelschule mit kantonal anerkanntem Diplom:

Maturität:

Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule:

Andere:

Besuchte Schulen und Kurse (Lebenslauf)

Angabe der besuchten Schulen und Kurse soweit für die Zulassung von Bedeutung. Die entsprechenden Ausweise sind in Form von Fotokopien beizulegen.

Besuchte Schulen und Kurse (sofern für die Zulassung von Bedeutung):

von – bis	Schulen, Kurse, usw.	Abschluss als

Praxis (Lebenslauf)

Nachweis der praktischen Tätigkeit in den Bereichen Werbung, Public Relations, Marketing, Verkauf oder Direkt Marketing, nach Beendigung der Ausbildung.

Über sämtliche innegehabten Stellen, sofern für die Zulassung relevant, sind Fotokopien von Arbeitszeugnissen, Arbeitsbestätigungen usw. beizulegen.

Vom jetzigen Arbeitgeber ist ein Zwischenzeugnis oder eine Funktionsbestätigung/Stellenbeschreibung beizulegen.

Selbständigerwerbende müssen die praktische Tätigkeit in obengenannten Bereichen durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder drei Bestätigungen von Auftraggebern nachweisen.

Von – bis	Arbeitgeber	Funktion

Beilagen (es werden nur vollständige Gesuche berücksichtigt):

Vollständige Fotokopien von Ausweisen über den Besuch von Werbefachschulen und Werbefachkursen sowie sonstige berufliche Ausweise (Fähigkeitsausweis usw.).

Vollständige Fotokopien aller Zeugnisse über die gesamte praktische Werbetätigkeit.

Sonstige Arbeitsbestätigungen in Form von Fotokopien.

× Nachweis über die bezahlte Gebühr von CHF 150.– (Kopie Zahlungsavis)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Berufsprüfung für Kommunikationsfachfrau und Kommunikationsfachmann (KF) mit eidg. Fachausweis

Art. 1.1 Zweck der Prüfung

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an den für diese Berufstätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Um einen eidg. Fachausweis zu erhalten, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat die nachfolgenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzen:

Die Kommunikationsfachfrau bzw. der Kommunikationsfachmann kennt sich in der Planung zur klassischen Werbung aus, kennt die Zusammenhänge der Kommunikationsinstrumente in der integrierten Kommunikation und hat die Fähigkeit, einzelne Projekte von der planerischen, der fachlichen und der administrativen Seite her abzuwickeln. Mit der Grundlagenbeschaffung, Planung und Koordination der beschlossenen Massnahmen, von der Realisation bis zur Auslieferung und Kontrolle bei sämtlichen geplanten Medien und Mitteln. So kennt er/sie sich im Speziellen aus:

- mit der Organisation und Durchführung von PR-, Event- und Sponsoring-, Direktmarketing- und Verkaufsförderungs-Projekten sowie bei der Überwachung und Einhaltung von Zeitplänen und Budgets,
- mit dem Offert- und Auftragswesen an sowohl interne wie externe Partner der Marktforschung, Gestaltung, Realisation, Produktion und Media,
- und hat dabei Kenntnisse zu den Techniken der Produktionsvorstufe, der Produktion sowie der Herstellung aller relevanten Medien, der Mediaplanung und deren Einsatzmöglichkeiten sowie den werberechtlichen Aspekten.

Wobei er/sie dies auch fachlich richtig, verständlich und fehlerfrei in mündlicher sowie schriftlicher Form formulieren können. Dabei unterstützt er/sie den/die Werbe- bzw. Kommunikationsleiter/in auf Auftraggeber- bzw. den/die Werbeberater/in auf Agenturseite.

Art. 3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den Bereichen Werbung, Public Relations, Marketing, Verkauf oder Direkt Marketing verfügt und den Nachweis einer der nachstehenden Ausbildungen erbringt:
 - eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann
 - mindestens dreijährigen Grundbildung in einem grafischen Beruf
 - mindestens dreijährigen Grundbildung in einem Verkaufsberuf
 - Diplom einer vom SBFI anerkannten Handelsmittelschule
 - Diplom einer kantonal anerkannten, mindestens dreijährigen Diplom-Mittelschule
 - Maturität (alle Typen)
 - Diplom einer höheren Fachprüfung für kaufmännische Berufe
 - Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule im kaufmännischen Bereich
 - Fachausweis für PR-, Marketing-, Verkaufs-, Direkt Marketing-Fachleute

oder

- b) über mindestens 3 Jahre Berufspraxis in den Bereichen Werbung, Public Relations, Marketing,

Verkauf oder Direkt Marketing verfügt.

Stichtag bezüglich der Nachweisdauer ist der Beginn der Prüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1

- 3.3.2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.
- 3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Beschwerdefrist.
- 3.3.4 Der Abschluss einer Werbe-Tagesfachschiule mit Praktikum wird als Praxis anerkannt.